

# **Stellungnahme**

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Stellungnahme Nr.: 21/2019 Berlin, im Mai 2019

## Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatterin)
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 30 726152-0 Fax: +49 30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B 1000 Brüssel, Belgien Tel.: +32 2 28028-12 Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de EU-Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

#### Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

#### A.

Der DAV lehnt die mit dem Referentenentwurf geplante Erweiterung des § 176 Abs. 6 StGB dahingehend, dass das mit § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB u. a. – aber nicht nur – pönalisierte "Cybergrooming" einer Versuchsstrafbarkeit zugeführt werden soll, ab.

Was den angenommenen Änderungsbedarf bzgl. der *allgemein* formulierten und so auch mit zutreffender Begründung ausgelegten<sup>1</sup> Subsidiaritätsklausel in § 184i Abs. 1 StGB betrifft, trifft es zu, dass der Gesetzgeber ausweislich seiner Begründung eine *speziell* auf die Schutzrichtung (den 13. Abschnitt) bezogene Subsidiarität *intendiert*, aber dann nicht formuliert hatte<sup>2</sup>. Es mutet jedoch befremdlich an, dass in der Begründung des Referentenentwurfes in diesem Zusammenhang auf die Reformkommission zum Sexualstrafrecht und deren Empfehlung Bezug genommen wird, hat doch die Reformkommission in *sehr vielen*, aus Sicht des DAV *wesentlich wichtigeren* Regelungsbereichen des 13. Abschnittes Änderungsbedarf gesehen. *Keine* Empfehlung wurde von der Kommission übrigens bezogen auf die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings ausgesprochen; vielmehr haben insbesondere *Eisele* und *Bezjak* Bedenken geäußert und tragende Argumente vorgebracht<sup>3</sup>.

Die hiesige Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf eine Auseinandersetzung mit der geplanten Änderung des § 176 Abs. 6 StGB.

## В.

Bislang sieht § 176 Abs. 6 StGB gem. S. 2 eine Versuchsstrafbarkeit *nicht* für Taten nach Abs. 4 Nr. 3 (sowie Nr. 4 und Abs. 5) vor. Dies hat auch gute Gründe.

#### I.

Mit der Einführung der Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vom 27.12.2003<sup>4</sup> hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit des sexuellen Missbrauches von Kindern ohne Körperkontakt auf einen (Gefährdungs-)Tatbestand, auf bloße Vorbereitungshandlungen ausgedehnt.

<sup>4</sup> BGBI. I, 3007.

BGHSt 63, 98 = BGH, Beschl. v. 13.03.2018 - 4 StR 570/17, Rz. 42 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 901 ff.

Im Zuge des 49. StÄG vom 21.01.15<sup>5</sup> wurde die Vorschrift entsprechend der *europarechtlichen* Vorgaben um das Einwirken mittels *Informations- oder Kommunikationstechnologie* (neben den bislang geregelten Schriften) erweitert:

- nach Art. 23 der Lanzarote-Konvention<sup>6</sup> sowie Art. 6 der EU-RL 2011/93/EU<sup>7</sup> sollen vorsätzliche Handlungen eines Erwachsenen bestraft werden, der mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind vorschlägt, um dieses sexuell zu missbrauchen oder kinderpornographisches Material herzustellen, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen erfolgen;
- nach Art. 24 Abs. 3 iVm 2 der Lanzarote-Konvention k\u00f6nnen sich die Vertragsparteien die Versuchsstrafbarkeit vorbehalten; in Art. 7 Abs. 2 der EU-RL 2011/93/EU ist Art. 6 – die Vorschrift der Kontaktaufnahme zu Kindern f\u00fcr sexuelle Zwecke – nicht aufgef\u00fchrt als eine der Vorschriften, bzgl. derer die Mitgliedsstaaten die Versuchsstrafbarkeit sicherstellen sollen.

Der deutsche Gesetzgeber hat insofern die europarechtlichen Anforderungen mit der Schaffung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB (in der geltenden Fassung) *übererfüllt*<sup>8</sup> und nicht etwa darauf abgestellt, dass es noch auf die Anbahnung des Kontaktes nachfolgender "konkreter Handlungen" – also einer "konkreten Vorbereitung eines konkreten sexuellen Missbrauches und nicht um einen nur scheinbaren Schutz weit im Vorfeld irgendwelcher Taten" – bedarf.

# Dabei sei darauf hingewiesen, dass

o in der *Schweiz* etwa *gar kein* Handlungsbedarf gesehen wurde, extra einen Grooming-Tatbestand zu schaffen<sup>10</sup>, und auch einem neuerlichen Vorstoß<sup>11</sup> in der abschließenden Debatte von dem Ständerat am 10.12.2014 keine Folge gegeben wurde: die Mehrheit halte an der Ansicht aus der Botschaft vom 04.07.2012 fest und die bestehenden Strafnormen (etwa Art. 187 und 197 StGB-Schweiz incl. der darin geregelten Versuchsstrafbarkeit) für ausreichend.

In der Botschaft wurde u. a. – insbesondere auf S. 7627<sup>12</sup> – hervorgehoben: mangels praktischem Zusatznutzen erscheine die "Schaffung eines separaten Tatbestands des Grooming für die Umsetzung der Konvention (…) von vornherein nicht als opportun (…) und würde sich somit *primär* auf *symbolische Gesetzgebung* beschränken". Bereits das

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BGBl. I, 10.

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

MüKo-Renzikowski, StGB, 3. Aufl., 2017, § 176 Rn. 18: "weit über die internationalen Vorgaben hinaus".

So MüKo-*Renzikowski* § 176 Rn. 54.

Vgl. Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie zu seiner Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs) vom 04.07.2012 - 12.066, BBI 2012, 7571, 7625 f.

Parlamentarische Initiative 13.442.

Die nachfolgenden Zitate finden sich a.a.O.; Hervorhebungen nicht im Original.

sexuell motivierte Chatten mit einem Kind zu bestrafen, ginge zu weit. Der Gesetzgeber würde damit Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellen, die von einer *allfälligen* Straftat noch *weit* entfernt seien. Schwierigkeiten könnten sich auch mit Blick auf die Nachweisbarkeit ergeben, da "die Abgrenzung zwischen erlaubtem und strafbarem Verhalten die (innere) Absicht des Täters entscheidend ist, das Kind später zu missbrauchen". Materiell würden Vorbereitungshandlungen kriminalisiert, die nach dem schweizerischen geltenden Recht nur für besonders schwere, einzeln in Art. 260<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB-Schweiz aufgeführte Straftaten wie Mord, Raub, Geiselnahme oder Völkermord strafbar seien. Außerdem sei "daran zu erinnern, dass das Strafrecht nur dann eingreifen kann und soll, wenn ein Rechtsgut verletzt worden ist oder ernsthaft gefährdet wird. Es widerspricht den Grundprinzipien des Strafrechts, Handlungen strafbar zu erklären, welche diese Schwelle nicht erreichen".

in Österreich mit § 208a Abs. 1 StGB-Ö eine Vorschrift gefasst wurde, die

 entsprechend der europarechtlichen Vorgabe, dass dem Vorschlag für
 ein Treffen konkrete Handlungen folgen sollen, die zu einem Treffen
 führen – eine Anbahnung von Sexualkontakten in der Form pönalisiert,
 dass ein persönliches Treffen vorgeschlagen oder ein solches mit der
 "unmündigen Person" vereinbart und immerhin eine konkrete
 Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit
 dieser Person gesetzt werden müsse.

#### II.

Abweichend von dem *Grundsatz* der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen im deutschen Strafgesetzbuch findet mit § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bereits eine bedenkliche, weite Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorfeld eines sexuellen Missbrauches statt, wenn ein bloßes *Einwirken* mittels Schriften oder Informations- oder Kommunikationstechnologie pönalisiert wird, ohne dass es zu sexuellen Handlungen, zu einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes kommt / kommen muss.

Zu Recht wurde und wird die Vorschrift kritisiert<sup>13</sup>. Zu einem Aufeinandertreffen zwischen Täter und Opfer muss es nicht kommen, zu einer Verwirklichung von (beabsichtigten) sexuellen Handlungen erst Recht nicht. Eine Vollendung der Tat erfolgt bereits mit einem "Einwirken", ohne dass es hierfür eines Sexualbezuges bedürfte (also weder das "Einwirken" muss sexualbezogen ausgestaltet sein, noch muss es sich bei den Schriften etc. um pornographische oder solche mit Sexualbezug handeln). Die Vorschrift stellt den Sexualbezug des Verhaltens des Täters *ausschließlich* über dessen

Vgl. etwa: *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 265, 267; *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1065, 1067 f. (die die Norm als "Fremdkörper im System des StGB" bezeichnen); *Eisele* in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.), FS-Heinz, 2012, S. 697 ff., insbes. 701 ff.: *ders.*. Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. S. 901 ff.: *Gercke* in: Gercke/Brunst.

insbes. 701 ff.; ders., Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 901 ff.; Gercke in: Gercke/Brunst, Praxishandbuch Internetstrafrecht, 2009, Rn. 358 ff. (vgl. auch Rn. 115: "sachlich nicht gerechtfertigte Überkriminalisierung"); krit. zu der gesetzlichen Regelung und insgesamt einen guten Überblick über das Cyber-Grooming verschaffend: Alexiou, Cyber-Grooming, 2018.

Intention her<sup>14</sup>: der Täter muss bei der Anbahnung die Absicht haben, das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen. Insofern wird bei diesem Delikt mit überschießender Innentendenz das Einwirken erst durch die spezifische sexuelle Absicht zu strafwürdigem Unrecht.

#### III.

Wenn man diese Kritikpunkte ernst nimmt, überzeugt es (erst Recht) nicht, eine Versuchsstrafbarkeit einzuführen.

### 1.

Dabei fehlt es schon an empirischen Nachweisen für eine Legitimation. In der Begründung wird – als Rechtfertigung der geplanten Erweiterung? – mit Blick auf die voranschreitende Digitalisierung und Nutzung digitaler Dienste auch von Kindern angeführt, dass "[d]ie Gefahr für Kinder, *Opfer von Cybergrooming* zu werden, (...) in den letzten Jahren (...) weiter zugenommen" habe (S. 1). Auf S. 4 der Begründung findet sich sogar die Behauptung, dass sich "[m]it der zunehmenden Digitalisierung (...) das Risiko für Kinder, *Opfer sexuellen Missbrauchs* zu werden, (...) deutlich erhöht" habe (jeweils Hervorhebungen nicht im Original).

Ausführungen oder Zahlen-/Datenmaterial, die diese Behauptungen des erhöhten Risikos und des Vorkommens von Cybergrooming oder gar des Hinauslaufens auf eine gesteigerte Gefahr des sexuellen Missbrauches stützen könnten, finden sich nicht in der Begründung, und zwar auch nicht dazu, dass "[d]ie Praxis (...) gezeigt [habe], dass es gleichwohl strafwürdige Konstellationen gibt, in denen die Tat nur das Stadium des Versuchs erreicht" (S. 6; Hervorhebungen nicht im Original).

Bei der geplanten Erweiterung der Strafbarkeit auf Fälle des untauglichen Versuches bei Einwirken auf ein Scheinkind befremdet dies umso mehr, als es gerade kaum empirische, geschweige denn verlässliche Daten und Aussagen zu Zahlen und den Gefahren des Cybergroomings gibt<sup>15</sup>. Diesen Eindruck erweckt aber die Begründung. Demgegenüber weist *Eisele* darauf hin, dass die Vorschrift des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB *keine* große Praxisrelevanz zeitigt. Mit Verweis auf die PKS sowie die Strafverfolgungsstatistik konstatiert er: "Es lässt sich (…) kaum sagen, dass das Cyber-Grooming gerade aufgrund der rasanten Ausdehnung des Internets ansteigt"<sup>16</sup>.

Insofern sei auch erinnert an die Gesetzesbegründung bei Einführung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB aF<sup>17</sup>, die *Wolters* zu hinterfragen scheint, wenn er pointiert die "denkbaren" (!)" Vorgänge (...) jedenfalls nach der in der 'kriminalpolizeilichen Praxis" (!) vertretenen Auffassung" aufgreift und unter Verweis auf *Fischer* konstatiert, dass die "durchaus gut gemeinte Schaffung dieses Tatbestands nur

Vgl. Duttge/Hörnle/Renzikowski, NJW 2004, 1065, 1067; MüKo-Renzikowski, § 176 Rn. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Hierzu *Alexiou*, a.a.O., S. 24 – 30.

Eisele in: FS-Heinz, a.a.O., S. 706. Aktuell hat er diese Auffassung noch einmal bekräftigt: ders., Reformkommission, S. 901, 902.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> BT-Drs. 15/350, S. 17 f.

einen geradezu hilflosen Versuch darstelle, "einer unkontrollierbaren Kommunikation Herr zu werden"<sup>18</sup>.

Empirisch oder wissenschaftlich begründet wird auch nicht die in dem Referentenentwurf aufgestellte Behauptung, weshalb der Täter mit einer Kontaktaufnahme (mit dem Einwirken) nicht nur eine innere Hemmschwelle überschritten haben soll, sondern auch "bestärkt wird, zukünftig auf weitere Personen einzuwirken und gegebenenfalls zum Nachteil eines Kindes sexuell übergriffig zu werden" (S. 5): worauf gründet diese "Prognose"? Wodurch (oder durch wen) soll er bestärkt werden, weshalb soll er bestärkt sein? Weshalb soll er auf weitere Personen (gemeint dürften wahrscheinlich Kinder sein, ansonsten wäre es kein inkriminiertes Verhalten) einwirken? Worauf wird die Annahme begründet, er könne ggfs. sexuell übergriffig werden?

Substantiiert wird (auch) diese Aussage nicht.

#### 2.

Der Referentenentwurf trägt darüber hinaus den *Kernproblemen*, die bereits dem Vollendungs-Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB innewohnen, nicht Rechnung, insbesondere der Vorverlagerung der Vollendungsstrafbarkeit und den – damit verknüpften – Folgeproblemen der fehlenden Rechtsgutsverletzung und bloß abstrakten Gefährdung.

Das Erfordernis, eine Versuchsstrafbarkeit bzgl. der "Scheinkind"-Konstellationen einzuführen, wird insbesondere damit begründet, dass es "[f]ür die Beurteilung des Täterverhaltens (...) keinen wesentlichen Unterschied [mache], ob das digitale Gegenüber ein Kind ist oder nicht" (S. 5). Der Täter zeige die Absicht, "ein Kind durch Einflussnahme über das Internet zu sexuellen Handlungen zu bringen (...)" (a.a.O.). Diese Absicht habe sich in den "Scheinkind"-Konstellationen "sogar darin manifestiert, dass der Täter alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan" habe (a.a.O.). Dies begründe "eine abstrakte Gefahr, die angesichts der Erheblichkeit der für Kinder drohenden Schäden beim sexuellen Missbrauch nicht hinnehmbar" sei (a.a.O.). Eine Bestrafung "derartiger Täter" sei in Ansehung der "vollständigen Erfüllung des subjektiven Tatbestandes (...) sachgerecht (a.a.O.).

Kernproblem ist, dass es sich bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB bereits um ein *Vorfelddelikt* handelt, da die Strafbarkeit bereits anzunehmen ist, *bevor* die sexuelle Selbstbestimmung eines konkreten Kindes *gefährdet* wird.

Wenn es also heißt, dass die Praxis auf welchem Wege auch immer gezeigt habe, dass es "gleichwohl strafwürdige Konstellationen gibt, in denen *die Tat* nur das Stadium des Versuchs erreicht", muss dabei berücksichtigt werden: wenn von "der Tat" die Rede ist,

\_

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> SK-Wolters, StGB, 9. Aufl., 2017, § 176 Rn. 36.

die "nur das Stadium des Versuchs erreicht" habe, so handelt es sich bereits um eine Tat *im Vorfeld*, die zu einer Vollendungsstraftat erstarkt ist.

Wenn man einen Vergleich zieht zu einer anderen Strafnorm, die eine außerordentlich weite Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle in den Bereich *vor* Versuchsbeginn impliziert, nämlich § 89a StGB, so wird dort iRd Tätigen Reue argumentiert, dass *konstruktiv Versuchshandlungen* in weitem Umfang in den Bereich der *Vollendung aufgenommen* werden<sup>19</sup>.

Mit § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB wird bereits für sich genommen eine Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt und als Vollendung behandelt. Mit anderen Worten soll bei solchen Konstellationen *im Vorfeld des Vorfeldes* eine Pönalisierung und Kriminalisierung erfolgen. Insofern soll noch einmal sensibilisiert werden für das Systemfremde, das schon der Vorschrift des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB innewohnt, indem eine Vorbereitungshandlung ausnahmsweise pönalisiert wird. Dieser Vorbereitungshandlung noch eine Versuchsstrafbarkeit hinzuzufügen, geht zu weit und überzeugt nicht<sup>20</sup>.

Dies gilt auch mit Blick auf etwa die schweizerische Begründung, mit der gar nicht erst ein Vollendungstatbestand des Cybergrooming geschaffen wurde, aber auch mit Blick auf die hiesige Gesetzeslage, in der bei Kapitaldelikten wie Mord/Totschlag entsprechende Vorbereitungshandlungen straflos sind<sup>21</sup> und auch das offline stattfindende Grooming – ein übliches vorbereitendes Handlung zur Ermöglichung von sexuellem Missbrauch<sup>22</sup> – weder in der "Vollendungs"-Variante noch (erst Recht) in einer Versuchs-Variante strafbar ist.

Ähnliches gilt für den Versuch, die mit dem Einwirken auf ein Scheinkind begründete "abstrakte Gefahr" zu bemühen: denn *schon* die Vollendungsstrafbarkeit impliziert – was bedenklich ist – keine eigentliche *Rechtsgutsverletzung*. Indem ein Verhalten im Vorfeld eines sexuellen Missbrauches pönalisiert wird, wird keine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes bestraft. Die Vorbereitungshandlung als solche – die Anbahnung – beinhaltet selbst keine sexuelle Missbrauchshandlung; die ungestörte sexuelle Entwicklung eines Kindes droht nur dann in Gefahr zu sein, wenn aus der Vorbereitungshandlung – einem Einwirken mittels nicht zwingend sexualbezogener Schriften etc. – eine eigentliche sexuelle Missbrauchshandlung *resultiert*<sup>23</sup> – das Einwirken hat also selbst nur zum Gegenstand, das Kind zu einem *Zwischenschritt* auf dem *Weg* zu einer potentiellen zukünftigen sexuellen Handlung – etwa zu einer Verabredung – zu bewegen<sup>24</sup>. Mit Blick auf den fehlenden Sexualbezug iRd eigentlichen Tathandlung bedarf es noch nicht einmal der Schaffung eines

\_

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Fischer, StGB, 66. Aufl., 2019, § 89a Rn. 44.

Bedenken äußert auch Eisele, Reformkommission, S. 901, 902.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. etwa *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 265, 267. Ebenfalls krit. MüKo-*Renzikowski*, § 176 Rn. 18; Sch/Sch-Fisele StGR 30 Aufl 2019 § 176 Rn. 14: LK-Hörnle § 176 Rn. 87

Eisele, StGB, 30. Aufl., 2019, § 176 Rn. 14; LK-Hörnle § 176 Rn. 87.

Vgl. Alexiou, a.a.O., S. 35 ff.; vgl. auch Lederer, Hemmschwellen im Strafrecht, 2011, S. 80 ff.

Vgl. Bezjak, Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes des seuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB, 2015, S. 129. Vgl. auch Brockmann, Das Rechtsgut des § 176 StGB, 2015, S. 317 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. LK-*Hörnle* § 176 Rn. 88.

sexualisierten, einen nachfolgenden sexuellen Übergriff begünstigenden oder die Neigung des Einwirkungsopfers zu spezifischem Sexualverhalten erhöhenden Klimas<sup>25</sup>. Schon der "Vollendungs"-Variante wohnt insofern lediglich eine abstrakte Gefahr inne.

Damit eng verknüpft sind die Bedenken, soweit Ausführungen zu dem *untauglichen Versuch* erfolgen (S. 6).

Wenn insoweit die Kommentierung von *Fischer* zum untauglichen Versuch bemüht wird (S. 6), so ist diese Passage in der Begründung verkürzt und missverständlich. Dem "Normalfall" bei einem untauglichen Versuch liegt eine Vollendungsstrafbarkeit zugrunde, die gerade *nicht* in einem Vorfeld liegt. Die Vollendung impliziert im Regelfall eine Rechtsguts*verletzung*, wohingegen mit dem Versuch dann schon die Gefährdung des Rechtsgutes – durch das Angreifen eines konkreten Rechtsgutes – pönalisiert wird. Grund der Strafbarkeit des Versuches liegt in der Gefahr für das Rechtsgut.

Wenn aber schon die Vollendungsstrafbarkeit bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB einhergeht bloß mit einer Gefährdung – und noch nicht einer konkreten Verletzung eines konkreten Rechtsgutes –, stellt ein Einwirken auf ein Scheinkind einen "ungefährlichen" und damit nicht strafbaren, Versuch dar.

Eine tatbestandsnahe Gefährdung des geschützten Rechtsgutes<sup>26</sup> – hier in der Form einer tatbestandsnahen Gefährdung in Bezug auf die konkrete, seinerseits lediglich eine Gefährdung implizierende Verwirklichung<sup>27</sup>, würde gleichsam auf eine Gefährdung der Gefährdung hinauslaufen.

Die Einwände, die einerseits bezogen auf die Versuchsstrafbarkeit beim untauglichen Versuch vorgebracht werden – Versubjektivierung, Gesinnungsstrafrecht<sup>28</sup> – potenzieren sich noch einmal, wenn man andererseits die Einwände gegen die Ausweitung der Vorfeldstrafbarkeit bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB vor Augen hält. Der "böse Wille" wird schon bei der Vollendung pönalisiert und erfährt eine bedenkliche Ausweitung einer Strafbarkeit.

Wenn es in der Begründung zu dem Referentenentwurf heißt, dass bei dem untauglichen Versuch, um deren Einfügung es dem Gesetzgeber geht, "kein Rechtsgut konkret gefährdet" sei, wird übersehen, dass schon bei der Vollendung bloß eine abstrakte Gefährdung vorliegt.

# C.

Nimmt man die Kritik bezüglich schon der Norm des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ernst und berücksichtigt man, dass die Argumente in der Begründung bemessen sind auf den "Normalfall" einer Versuchsstrafbarkeit, bei der eine Vollendung eine Rechtsgutsverletzung vs. -gefährdung mit sich bringt, so überzeugt es nicht, eine

Vgl. *Roxin* in: Müller-Dietz et al. (Hrsg.), FS-Jung, 2007, S. 829, 841.
Vgl. *Hirsch* in: Schünemann et al. (Hrs.), FS-Roxin, 2001, S. 716.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. insofern Sch/Sch-Eisele, § 176 Rn. 14c, m. w. N.

Vgl. Airsch in. Schulierhahr et al. (His.), FS-Roxin, 2001, S. 716.
 Hirsch, a.a.O., S. 721 ff.; vgl. auch ders. in: Prittwitz et al. (Hrsg.), FS-Lüderssen, 2002, S. 255 ff.; Bottke, BGH-Festgabe, S. 135 ff., hält die Strafbarkeit des untauglichen Versuches für verfassungswidrig.

Versuchsstrafbarkeit einzuführen und damit eine weitere Ausweitung einer ohnehin schon bedenklich weit gefassten Strafnorm vorzunehmen.

Dass es aus Ermittlersicht sinnvoll erscheinen mag, als "Scheinkind" in einschlägigen Chatforen tätig zu werden, heißt nicht umgekehrt, dass eine *Kriminalisierung* erfolgen muss, dass mit der *ultima ratio* des Strafrechtes operiert und reagiert werden muss. Umgekehrt könnte überlegt werden, ob nicht mit *strafprozessualen* (Durchsuchung bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes), ggfs. auch *polizeirechtlichen* (Gefährderansprache) Mitteln das Grundproblem angegangen werden kann – fernab einmal von einer gesellschaftlichen Sensibilisierung bzgl. der mit Digitalisierung ggfs. einhergehenden Gefahren –, ohne die Grenzen und Systematik des Strafgesetzbuches noch weiter zu überschreiten und auszureizen.